

1. Bebauungsplanänderung

Bebauungsplan

"Sauweid, Ent- und Badwiesen"

Karlsbad-Langensteinbach

Satzungsbeschluss: 26.08.1966

Genehmigung: 03.10.1966

Rechtskraft:

. Anderung

49

Tail: Sauwerd

03.10.66

ron

Landratsamt Karlsruhe

Abt.: - IV A 1 -



75 Karlsruhe, den 3. Okt. 1966 Postfach 1028 Schloßplatz 19 · Telefon 27981 - 89 Sprechstunden: Mo., Di., Do. u. Fr. von 8-12 Uhr A.-Z.:

Bebauungs se

Landratsamt 75 Karlsruhe · Postfach 1028 und schriftlichen Bauvorschriften - öffentlich auszulegen

75ol Langensteinbachnundiline lergi entlichundsteinbachnundiline lergi entlich und er einbachnund er einbachnun

Ort und Zeit der Auslagens ordsüblich bekanntmaratiemen dieser Bekannt3321370, 441e ceiā die Stelle der sonst für Sat-

Der Vollzug ist uns anzuzeigen.

Bebauungsplan der Gemeinde Langensteinbach Betr.: hier: Neuaufstellung Gewann: "Sauweid"

I. Genehmigung

Gemäß § 11 BBauG i. V. m. § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27. 6. 1961 (Ges. Bl. S. 208) wird der vom Gemeinderat Langensteinbach mit Beschluß vom 26. 8. 1966 aufgestellte Bebauungsplan vom April 1966 für das Gewann

Sauweid" Grundstücke Lgb. Nr. 534/35 534/36 und 534/37

der Gemarkung Langensteinbach genehmigt.

II. Nachricht hiervon zur weiteren Veranlassung.

Anlagen: 1 Planfertigung

- Eine Planfertigung ist angeschlossen. -

SATZUNG

über den Teilbebauungsplan der Gemeinde Langenstein-

bach für das Gewann "Sauweid"

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBL. I S. 341) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 128) hat der Gemeinderat am 26. August 1966 folgende Satzung beschlossen:

§ 1.

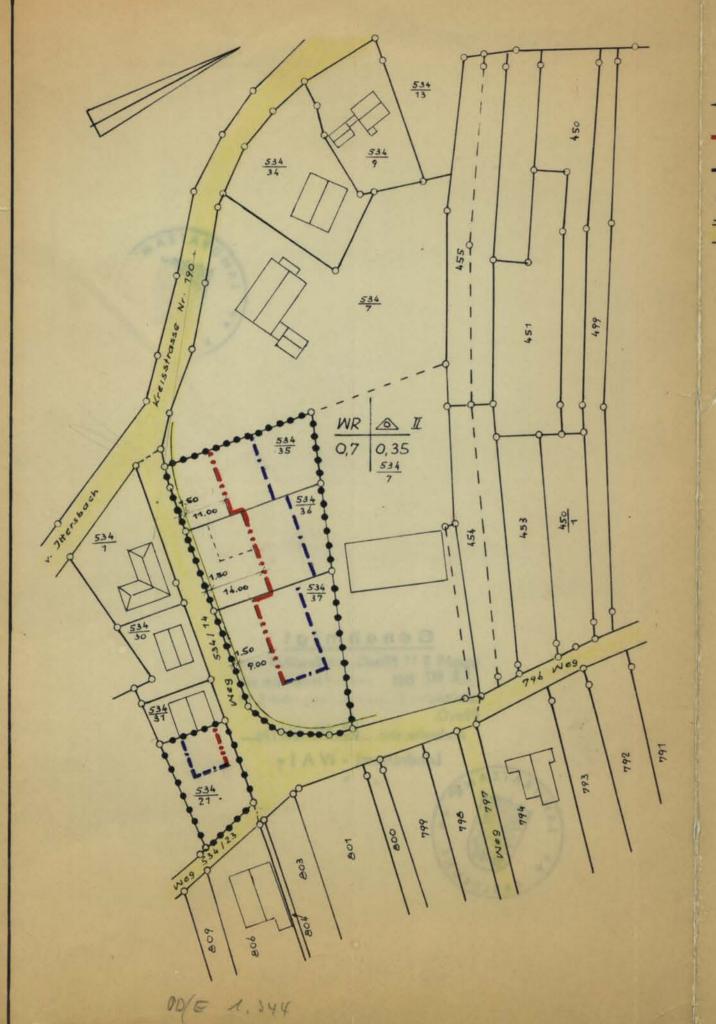
Für die Grundstücke Flurst.Nr. 534/35, 534/36 und 534/37 im Gewann "Sauweid "wird ein Teilbebauungsplan nach Maßgabe des als Bestandteil der Satzung beiliegenden Planes nebst schriftlicher Festsetzung aufgestellt.

§ 2.

Diese Satzung tritt gemäß § 12 BBauG mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langensteinbach, den 26. August 1966





ZEICHENERKLÄRUNG

BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE

GRENZE BAULICHER NUTZUNG

BAULINIE BINDEND

BAUGRENZE

GRUNDSTÜCKSGRENZE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

WR A II 0,7 0,35 REINES WOHNGEBIET | OFFENE BAUWEISE 2 GESCHOSSIG

FREIFLÄCHEN FÜR GARAGEN

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. & 2 ABS. 6 BBAUG VOM 7.7.1966 BIS 8.8.1966 BFENTLICH AUSGELEGT.

DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 26.8.1966
DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. & 10 BBAUG AUFGESTELLT.

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAG DER BEKANNTMACHUNG GEM. § 12 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

CHMEIND BURGERMEISTER:

TEILBEBAUUNGSPLAN LANGENSTEINBACH GEWANN: SAUWEID MASSTAB 1:1000

AUFGESTELLT IM APRIL 1966

FRIEDRICH RÖSSLER
LANGENSTEINBACH
PFORZHEIMERSTR. 11
Friedrich Vifle.

Schriftliche Festsetzung zum Teilbebauungsplan

Gemeinde Langensteinbach Gewann "Sauweid"

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung.
- 1.1 Das zu bebauende Gebiet ist reines Wohngebiet (WR) nach § 1 (4) BauNVO
- 1.2 Jn diesem Wohngebiet ist offene Bauweise festgesetzt. Es sind Wohngeböude mit mehr als 2 Wohnungen zulässig.
- 2. Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen.
- 2.1 Die Gebäude sind mit Satteldächer auszuführen. Die Traufseite mul stets entlang der Straenführung angeordnet werden.
- 2.2 Die Wohngeb"ude sind 2 geschossig zu erstellen. Die Bautiefe darf das Maß von 13 m hinter der Baulinie nicht überschreiten.
- 3. Zußere Gestaltung der baulichen Anlagen.
- 3.1 Die Dücher der drei Johngebäude sind mit Satteldach, Dachneigung 30 - 35 Grad auszuführen.
- 3.2 Die Dachneigung ist einheitlich auszubilden. Zulästig sind engobierte Ziegel (Pfannen)
- 3.3 Die Kniestöcke, gemessen vom Schnittpunkt der geneigten Dachfläche mit der Gebudefront dürfen höchstens 0,30 m über Deckenoberkante liegen.
- Jie Außenanlagen sind einheitlich zu gestalten. Die Geländeverhöltnisse der benachbarten Grundstücke sind aufeinander abzustimmen. Abgrabungen und Aufschüttungen über 1.00 m sind anzeigepflichtig. Private Verkehrsflächen sind angleichend anzulegen.
- 3.5. Einfriedigungen entlang der Straße dürfen das Maß von 1,00m Höhe nicht übersteigen. Jm Bereich der Wegkrümmung bei dem Grundstück LGB Nr. 534/37 ist eine maximale Einfriedigungshöhe von 0,80 m vorgeschrieben. Gestattet sind Holzzune mit niederem Steinsockel, oder niederer Steinsockel mit Hinterpflanzung (Struchern). Die übrigen Grundstückseinfriedigungen sind einheitlich mit Maschendraht bis zu 1,50 m Höhe gestattet. Niedrige Steinsockel, sogenannte Rabatten, können eingebaut werden biszu einer Höhe von 0,20 m über Geländehöhe.
- 4. Stellpl"tze und Garagen.
- 4.1 Diese sind auf den in dem Plan ausgewiesenen Flächen zu errichten. Keller- u. Erdgaragen sind zulässig. Die Garagenzufahrten sind jedoch so anzuordnen, daß vor den GarageneinMahrten eine Freifläche von mindestens 5,00 m als Abstellfläche bis zur Sträßengrenze verbleibt.